Wien Donnerstag den 28. März 1872. V. Jahrgang. Nr. 13.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

☛ Wir ersuchen die Herren Abonnenten ihre Pränumerations-Erneuerung für das zweite Quartal an die Administration einzusenden.

Inhalt.

Zum Enteignungsverfahren *).

Man darf ohne Bedenken behaupten, daß in wenigen Gebieten der Rechtslehre der Mangel eines selbstständigen Verwaltungsrechtes so entscheidend eingewirkt hat, als gerade bei der Lehre — ja zum Theile auch bei den Gesetzen — über das Enteignungsrecht. Nirgends allerdings liegt die Vorstellung so nahe, daß die Zweckmäßigkeit und die Ansicht über das öffentliche Bedürfniß den Rechtstitel für die Action der Verwaltung ersetzen dürfe und selbst müsse, und daß eben dadurch die Basis aller individuellen staatsbürgerlichen Selbstständigkeit, das Eigenthum, dem Gutachten der Verwaltung anheimgegeben sei. Die natürliche Folge ist davon gewesen, daß Literatur und Gesetzgebung beide gleich sehr ihren Schwerpunkt mehr in dem Schutze des Privateigenthumes gegen die Verwaltung, als in der genauen Bestimmung für das Verfahren der letzteren gesucht haben. Eben daraus erklärt es sich ferner, weßhalb man sowohl in Frankreich als in Deutschland beständig daran festgehalten hat, so viel als nur irgend thunlich schien, die Gerichte und ihre Function in das Enteignungsverfahren hineinzuziehen, in Frankreich, weil dort die Verwaltung grundsätzlich viel mächtiger ist als anderswo, in Deutschland, weil der durchgehende Mangel guter Enteignungsgesetze dem Verordnungsrechte einen viel zu großen Spielraum gelassen hat und das Beschwerdeverfahren noch in den unklarsten Anfängen ist. Es wird deßhalb einige Schwierigkeit finden, den folgenden Standpunkt zur Geltung zu bringen. Und dennoch müssen wir ihn für den einzig richtigen und zugleich für den einfachsten halten, da er, so viel wir sehen, nicht bloß die einzelnen Fragen leicht zur Lösung bringt, sondern auch neben dem Rechte des Einzeleigenthums die Function der Verwaltung zu ihrer natürlichen Geltung bringt. Auch müssen wir an der Ueberzeugung festhalten, daß nur auf diesem Wege die Verwirrung, welche durch ganz verschiedene Specialgesetzgebungen in das Enteignungsrecht gekommen ist, leicht gelöst und der Jurisprudenz eine feste Basis gegeben werden kann. Freilich muß man dabei sich über das Wesen von Gesetz und Verordnung einerseits und über die Aufgabe und Competenz von Verwaltung und Gericht andererseits klar und einig sein. Die Principien des Enteignungsrechtes auf dieser Grundlage sind folgende:

Da die Enteignung, im schärfsten Gegensatze zum Einzeleigenthum, aus dem Begriffe und Wesen des bürgerlichen Rechtes nicht erklärt werden kann, so erscheint sie ihrem ganzen Wesen nach als eine Function der Verwaltung und ihr ganzes Recht ist Verwaltungsrecht. Sie kann daher auch nur von den Organen der Verwaltung vollzogen werden. Diese Vollziehung derselben durch die Verwaltungsorgane steht nun wieder unter dem gesetzlichen Rechte. Die Gesetzgebung kann aber dabei auf einem sehr verschiedenen Standpunkte stehen. Sie kann sich entweder begnügen mit der allgemeinen Anerkennung des Principes der Enteignung, wie der Code civil und das österreichische bürgerliche Gesetzbuch, oder sie kann daneben das Verfahren der Verwaltungsbehörden bei der Enteignung überhaupt ordnen, wie die Expropriationsgesetze Frankreichs, Badens, Baierns, Sachsens, oder nur einzelne leitende Vorschriften dafür geben, wie das preußische allgemeine Landrecht, oder endlich das Enteignungsrecht nur für einzelne bestimmte Arten der Enteignung ausführen, wie das namentlich für Eisenbahnen in Deutschland vielfach geschehen ist. Wie nun immer das gesetzliche Recht gestaltet sein möge, so ist es gewiß, daß die Regierung ihrerseits das Recht hat, den Mangel der Gesetzgebung durch ihre Verordnung zu ersetzen, so daß Gesetz und Verordnung zusammen das öffentlich geltende Recht der Enteignung bilden. Dies ist namentlich in Deutschland sehr verschieden und es ist einer der großen Mängel des deutschen Rechtslebens, daß auch hier keine gemeinschaftliche und gleichartige Rechtsbildung stattgefunden hat. Es ist Sache der Wissenschaft, diesen Mangel zu ersetzen.

Während nun auf diese Weise die Grundsätze für die Thätigkeit der Verwaltung zum geltenden Rechte werden, erscheint die einzelne Enteignung offenbar als die specielle Anwendung desselben auf den einzelnen Fall. Die Function der Behörde dabei ist das Enteignungsverfahren. Das Enteignungsverfahren besteht daher aus einer Reihe von Verordnungen, Verfügungen und wirklichen Thätigkeiten, deren Inhalt stets die Anwendung des bestehenden geltenden Rechtes, der Gesetze oder der Verordnungen auf den einzelnen Fall der Enteignung ist; d. h. die wirkliche Enteignung ist und bleibt in jedem einzelnen Falle ein Act der vollziehenden Gewalt. Die Aufgabe der vollziehenden Gewalt, beziehungsweise ihrer Organe und Behörden, besteht dann darin, sich in ihrer Action den bestehenden Gesetzen conform zu verhalten. Daraus entspringt dann das Recht der wirklichen Enteignung, welches mithin die geltenden Bestimmungen für das Verfahren der

*) Nach Lorenz von Stein, Verwaltungslehre

Behörde bei der einzelnen Enteignung enthält. Das Recht dieses Verfahrens ist daher nichts anderes, als die besondere Anwendung des allgemeinen Principes des verfassungsmäßigen Verwaltungsrechtes auf die Thätigkeiten der enteignenden Behörde. Es folgt daraus, daß nach den Principien dieses Rechtes in allen den Fällen, wo das Verfahren dieser Behörde mit dem Enteignungsgesetze in Widerspruch steht, von Seiten des Betheiligten die Klage, wo es dagegen mit der Verordnung im Widerspruche steht, die Beschwerde eintritt. Klage und Beschwerde haben hier genau dieselbe Function wie immer. Sie dienen dazu, die Uebereinstimmung der Action der Verwaltung im einzelnen Falle mit dem allgemein giltigen Rechte herzustellen. Wenn nun, wie in Oesterreich und vielen anderen Staaten Deutschlands, ein Enteignungsgesetz gänzlich mangelt, oder wie in Preußen eine Einheit in der Gesetzgebung nicht vorhanden ist, so ist es allerdings richtig, daß dem Einzelnen vielfach der gerichtliche Schutz gegen das Verfahren der Behörde fehlt und derselbe bloß auf die Beschwerde bei den höheren Behörden angewiesen ist. Dieser Mangel wird um so mehr empfunden werden, je weniger man ein gesetzliches Beschwerdeverfahren hat, und der Einzelne wird dadurch unabweisbar den oft ganz individuellen Ansichten der einzelnen Behörde in der Enteignung unterworfen sein. Das ist ganz richtig, allein das ist kein Fehler der Regierung und des Verwaltungsrechtes, sondern es ist einfach ein Mangel der Gesetzgebung. Es ist Sache der Gesetzgebung, an die Stelle des Verordnungsrechtes das gesetzliche Recht zu setzen und damit ein Klagerecht vor den Gerichten möglich zu machen. So lange das nicht geschehen ist, ist die Regierung unbedingt darauf angewiesen und in ihrem vollen Rechte, wenn sie ganz nach ihrem Ermessen handelt. Von diesem Standpunkte muß man bei diesem Theile des Verwaltungsrechtes ausgehen.

Nun hat man versucht, dem sich daraus ergebenden Bedenken dadurch vorzubeugen, daß man den Gerichten einen Theil der Function der Verwaltung bei der einzelnen Enteignung hat überweisen wollen. Es ist klar, daß dies schon principiell falsch ist; die Gerichte haben ihrem ganzen Wesen nach mit der Enteignung gar nichts zu thun; sie treten erst da auf, wo durch die Thätigkeit der Behörde ein gesetzliches Recht des Einzelnen für verletzt erklärt wird, und ihre einzige Function kann und soll nur die sein, in solchem Falle auch gegen die Behörde die rechtliche Haftung auszusprechen und zur Geltung zu bringen. In der That wäre es ein absoluter Widerspruch, durch Thätigkeit und Urtheil des Gerichts die mangelnde Gesetzgebung ersetzen und dadurch die verordnende Gewalt der Regierung beschränken zu wollen. Desto schlimmer für den Einzelnen, wenn er durch den Mangel eines Gesetzes unter falschen Functionen der Behörde leidet; aber das Gericht zu einem gesetzgebenden oder verwaltenden Organe zu machen, würde alle organische Entwicklung des Staates stören. In Wahrheit aber ist jene Aufgabe des Gerichts, durch sein Urtheil die Verwaltung für die richtige Ausführung der Gesetze haftbar zu machen, ohnehin eine hinreichend schwierige; es ist nur ein Mangel an Vertrauen zur Gesetzgebung, wenn man ihm noch weitere Functionen übergeben will und das Folgende wird dies im Einzelnen zeigen. — Die weitere Consequenz einer solchen Beiziehung des Gerichts ist aber eben deßhalb eine unvermeidliche Unklarheit über das ganze Enteignungsrecht, wie es das französische Gesetz von 1841 zeigt, wo es ganz unthunlich ist, den Sinn des Art. 1: „L'expropriation s'opère par autorité de justice" mit dem Wesen der Enteignung in rechte Harmonie zu bringen, da auf allen Punkten die gesetzliche Function des Gerichts durch die unabweisbare Ingerenz der Verwaltungsbehörden durchbrochen und vertreten wird. Eben so unvollkommen ist der englische Grundsatz, nach welchem die wirkliche Enteignung Sache des Einzelnen und die Genehmigung durch die Private-Bill, beziehungsweise die Bestimmungen der Lands-Clauses-Act nur den Klagtitel des zur Enteignung Befugten gegen den Enteigneten bildet, so daß der Enteigner eventuell erst einen Proceß gegen den letzteren führen muß, um die Enteignung in Folge eines Rechtsspruches zu vollziehen. Denn damit steht das Wesen des öffentlichen Bedürfnisses im Widerspruch, das dem Enteignungsrecht zum Grunde liegt und das die Vollziehung desselben von der Verwaltung fordert, selbst wenn man davon absehen wollte, daß damit den Chicanen und Kosten eines Processes Thor und Thür geöffnet würde. Der Grundsatz, daß die Verwaltung die Enteignung auf dem Wege der Verordnung und Verfügung durchzuführen und daß das Gericht die Rechte des Einzelnen gegen Rechtsverletzungen dabei zu schützen habe, ist daher der einzig richtige, und wir dürfen hinzufügen, daß er in Deutschland auch als der grundsätzlich geltende dasteht; was uns in Deutschland fehlt, ist auch hier nicht das französische Princip des Rechtes, sondern das des wohlgeordneten Beschwerdeverfahrens.

Von diesem Standpunkt aus ergibt sich nun auch sehr leicht die richtige Beurtheilung der Frage nach der Natur des Enteignungsrechts. Das an sich achtungswerthe Streben, das Privatrecht des Einzelnen gegen die vollziehende Gewalt zu schützen, ist wohl der Grund, weßhalb man vielfach angenommen hat, daß die Enteignung ein Kaufgeschäft enthalte. Es ist nur durch den Mangel an einem richtigen Begriff des öffentlichen Rechts überhaupt zu erklären, daß man diese Ansicht hat vertreten können. Wie kann die Enteignung — ein Geschäft ist sie überhaupt nie, da sie grundsätzlich weder den Vortheil des Einen noch den des Andern im Auge haben darf, nicht einmal nach Häberlin's ganz richtiger Ansicht das lucrum cessans — ein Verkauf sein, wenn sie kein Vertrag ist? Und sie ist nie ein Vertrag, weil sie eben erst dann eintritt, wenn die vertragsmäßige Ueberlassung sich als nicht thunlich erwiesen hat. Sie hat allerdings alles mit dem Verkaufe gemein, nur die beiden Hauptsachen nicht, die wirthschaftliche: das Kaufgeschäft, und die juristische: den Vertrag. Sie ist eben eine Verwaltungsmaßregel, vermöge deren sehr häufig ein dem Kaufe äußerlich ganz ähnlicher Uebergang des Eigenthums vom Einen zum Andern geschieht; aber so wie man auch nur einen Blick auf weiter gehende Verhältnisse, auf die Auflage von Lasten, auf Enteignung von Fideicommissen, auf das Recht der Hypothekargläubiger, auf die Enteignung von Servituten und so manches Andere wirft, ja selbst auf die gesetzlichen Vorschriften über die Zahlungsformen, so ist es klar, daß diese Verwaltungsmaßregel nicht einmal der Regel nach die äußeren Formen eines Kaufes hat, sondern daß im Gegentheil der Regel nach neben den Vorschriften über Kauf und Verkauf eine ganze Reihe anderer rechtlicher Grundsätze zur Geltung gelangen. Die Enteignung ist daher vielmehr ein ganz selbstständiges Rechtsverhältniß, das eben als Ganzes betrachtet sein will und das dem bürgerlichen Recht überhaupt nicht angehört, sondern einen Theil des Verwaltungsrechtes bildet, dem wiederum in den verschiedenen Staaten sehr verschieden entwickelte Gesetze zum Grunde liegen, so daß der Charakter des geltenden Enteignungsrechtes bei wesentlicher Gleichartigkeit der leitenden Grundsätze, in dem Antheile besteht, denn je nach den einzelnen Staaten Gesetz und Verordnung an dem geltenden Rechte haben.

Das Enteignungsverfahren enthält die Gesammtheit der Thätigkeit der Verwaltung, durch welche für einen bestimmten öffentlichen Zweck ein bestimmtes Gut dem Eigenthume eines Einzelnen entzogen und der für jenen Zweck berechtigten Unternehmung überwiesen wird.

Die Aufgabe des Enteignungsverfahrens ist es demnach, zuerst den Zweck als einen solchen anzuerkennen, um dessentwillen das Privateigenthum überhaupt aufgehoben werden soll; dann die Güter einzeln zu bestimmen, deren Enteignung dafür nothwendig ist; und endlich das Eigenthum wirklich aufzuheben und zu übertragen.

Das ganze Enteignungsverfahren ist daher eine Function der Verwaltung. Das Recht desselben besteht in den Vorschriften, welche die Verwaltung in jedem einzelnen Theile dieses Verfahrens für ihre Verordnungen, Verfügungen und wirklichen Thätigkeiten inne zu halten hat. So weit diese letzteren kein Privatrecht und Interesse betreffen, ist es Sache der höheren Behörden, die Innehaltung des bestehenden Rechtes zu überwachen. Wo dagegen der Einzelne sich verletzt glaubt, hat er entweder das Klage- oder das Beschwerderecht, je nach der bestehenden Gesetzgebung, um jene Thätigkeit der vollziehenden Behörde auf das öffentliche Recht zurückzuführen.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Unzulässigkeit der Ersatzforderung für über Anordnung der Behörde in Absicht auf Vermeidung einer Ueberschwemmungsgefahr zerstörtes Privateigenthum, wenn wegen Verschulden des Eigenthümers die Maßregel der Eigenthumsvernichtung eingeleitet werden mußte.

Nach § 5 der von der k. k. nied.-österr. Statthalterei ddo. 22. December 1851 erlassenen Vorschrift für Ueberschwemmungsfälle sind

bei einem bevorstehenden Eisstoße alle im Wiener Donaucanale befindlichen Schiffe binnen einer bestimmten Frist entweder abzuführen oder an die dazu bestimmten Plätze auszuwinden, in Reihen aufzustellen und doppelt mit guten Seilen anzuheften oder zu zerschlagen.

Bei der am 30. December 1870 abgehaltenen commissionellen Verhandlung zur Durchführung dieser Vorschriften wurde die sofortige Wegschaffung der im Donaucanale befindlichen Schiffe (mit Ausnahme der zum Gewerbsbetriebe dienenden Zillen und der Ueberfuhrschiffe) beschlossen und dieser Beschluß von der Statthalterei genehmigt. Als die Ueberschwemmung in Folge der Bewegung des Eisstoßes in den der Inundation ausgesetzten Vorstädten Wiens zum Theile bereits eingetreten war und mit Grund befürchtet wurde, daß dieselbe bei dem weiteren Abgang des Eisstoßes durch den Donaucanal größere Dimensionen annehmen werde, mußte alles aufgeboten werden, um einerseits die bereits eingetretenen Uebelstände zu mildern, anderseits aber noch größeren Calamitäten nach Möglichkeit vorzubeugen. Am 15. Februar 1871 wurde dem von der Statthalterei eingesetzten Centralcomité für Ueberschwemmungsangelegenheiten die Anzeige erstattet, daß in der Nähe der St . . 'schen Guanofabrik im Stadtbezirk E. auf einem öffentlichen Straßengrunde, nahe am Ufer des Donaucanales aufgestellte und nur durch schwache Schiffsleinen miteinander verbundene Traunner Zillen eine Hemmung für den Durchfluß der Eis- und Wassermassen bilden und die Wohnhütten am E . . . . . . er Mais in ihrem Bauzustande bedrohen. Bei commissioneller Erhebung, bei welcher diese Schiffe als ein unter der Verwahrung des Zillenräumers Franz B. stehendes Privateigenthum erkannt wurden, ist unter Beiziehung von Sachverständigen die völlig ungenügende Befestigung jener Schiffe constatirt und Franz B. zu einer gründlichen Befestigung mittelst Verankerung aufgefordert worden. Da derselbe jedoch sich hartnäckig weigerte, der ergangenen Aufforderung Folge zu leisten, und die immer mehr nahende Ueberschwemmungsgefahr eine weitere Zögerung in der Sache unmöglich machte, so hat das Centralcomité Angesichts der Verantwortung für den unberechenbaren Schaden, welchen diese Schiffe im Falle ihrer Losreißung zufügen könnten, die Verfügung getroffen jene Schiffe zu zertrümmern und hat diese Verfügung durch eine Abtheilung der Genietruppen in Vollzug setzen lassen.

Der Eigenthümer der Zillen Franz B. hat nun den Ersatz des ihm dadurch zugegangenen mit 3995 fl. angegebenen Schadens vom Wiener Magistrate angesprochen, wurde aber von demselben abgewiesen, da Franz B. diesen Schaden sich nur durch seine eigene Unfolgsamkeit zugezogen habe und eine Entschädigung für die Folgen der Uebertretung von Vorschriften einer obrigkeitlichen Behörde der Partei nicht gewährt werden könne.

Der vom Ersatzansprecher an die Statthalterei ergriffene Recurs wurde von dieser Behörde zurückgewiesen, „da bei den damaligen für die Stadt äußerst bedrohlichen Ueberschwemmungs-Verhältnissen ein energisches Vorgehen von Seite des Centralcomité's zur gebieterischen Nothwendigkeit geworden sei, die Zertrümmerung der Schiffe sich als eine im öffentlichen Interesse unbedingt erforderliche und zudem nur durch die Renitenz der Partei hervorgerufene Maßregel darstelle, übrigens aber die Befolgung der von öffentlichen Organen erlassenen Aufforderungen auch für die Zukunft habe gesichert werden müssen."

Das Ministerium des Innern hat unterm 28. Jänner 1872, Z. 14.516—71, dem gegen die Statthalterei-Entscheidung eingebrachten Recurse des Franz B. „bei dem Umstande, als der Recurrent weder die in der Statthaltereiverordnung vom 22. December 1851, Z. 39.165 für Ueberschwemmungsfälle in Wien vorgeschriebene, noch die von den berufenen Sachverständigen empfohlene bessere Befestigung oder Wegschaffung der Schiffe veranlaßt habe, die Zertrümmerung der Schiffe daher eine nothwendige Folge seines eigenen Verschuldens gewesen sei" keine Folge gegeben. Sch.

Zur Frage der Auseinandersetzung der Zuständigkeitsverhältnisse der Gemeindeangehörigen bei Trennung von Gemeinden.

Joseph B. ist nach seiner Angabe in H. geboren, hatte durch 25 Jahre bis zum Monate Juni 1866, somit seit dem Jahre 1841 in dem Hause Nr. 21 in K. gewohnt, wo er eine Schmiede besaß; übersiedelte im Juni 1866 in das Haus Nr. 307 in S., wo er seit der Zeit domicilirt. Die Ortschaften K. und S., welche seit dem Inslebentreten des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 Eine Ortsgemeinde bildeten, wurden mit dem Gesetze vom 2. Februar 1867 (L. G. Bl. Nr. 14) in zwei selbstständige Gemeinden getrennt. Joseph B. war auf sein Ansuchen mittelst Decretes des Stadtrathes von S. vom 31. October 1857, Z. 3401 in den Verband des Ortes K. als Mitglied aufgenommen worden. Der Gemeindevorstand der nun selbstständigen Gemeinde in K. weigerte sich aber, den Joseph B. als nach K. zuständig anzuerkennen, weil letzterer von dem Stadtrathe in S. ohne Zustimmung der Gemeinde K. in den Gemeindeverband aufgenommen worden sei. Andererseits wurde die Zuständigkeit des B. nach S. vom dortigen Stadtrathe abgelehnt, weil der im Jahre 1857 ausdrücklich in den Verband des Ortes K. als Mitglied aufgenommene Joseph B. vor und zur Zeit dieser Aufnahme in der Ortschaft K. gewohnt hat und erst im Jahre 1866 nach S. übersiedelt ist.

Die Bezirkshauptmannschaft in S. erkannte, Joseph B. und dessen Familie seien in der Gemeinde K. heimatberechtigt.

Aus Anlaß des vom Gemeindevorstande gegen die bezirkshauptmannschaftliche Entscheidung eingebrachten Recurses hat die Statthalterei diese Entscheidung der ersten Instanz außer Kraft gesetzt und den Joseph B. nach S. zuständig erkannt. „Denn derselbe habe sowohl durch die ausdrückliche Aufnahme in den Verband der früher mit S. vereinigten Gemeinde K. im Jahre 1857, als auch bereits vor 1857 durch den mehrjährig geduldeten consenslosen Aufenthalt in der Gemeinde K. im Sinne des § 12 lit. b. des Gesetzes vom 17. März 1849 die Heimatberechtigung für das Gesammtgebiet der Gemeinde S.-K. erlangt (§ 34 des kais. Patentes vom 24. April 1859 und § 3 des Gesetzes vom 3. December 1863) und da derselbe bereits im Juni 1866 von K. nach S. übersiedelte, somit zur Zeit der im Jahre 1867 erfolgten Lostrennung der Gemeinde K. von S. seinen Wohnsitz in S. inne hatte, nach § 4 des Gesetzes vom 3. December 1863 und in Ermanglung eines sonstigen speciellen Uebereinkommens im Sinne des § 3 der Gemeindeordnung die Heimatberechtigung in der Gemeinde S. sammt seinen ihm im Heimatrechte folgenden Angehörigen erworben, beziehungsweise im Sinne der §§ 17 und 49 des Gesetzes vom 3. December 1863 bis jetzt behalten."

Gegen diese Entscheidung hat der Stadtrath in S. den Ministerialrecurs eingebracht, worin geltend gemacht wurde, daß Joseph B. von dem Stadtrathe in S. mit Decret vom 31. October 1857 ausdrücklich in den Verband des Ortes K. als Mitglied aufgenommen worden sei und daher von seiner Zuständigkeit nach S. um so weniger die Rede sein könne, als B. vor und zur Zeit dieser Aufnahme wirklich in K. gewohnt hat und erst im Juni 1866 nach S. übersiedelt ist. Auch sei zur Zeit der Vereinigung der Gemeinden S. und K. das Heimatrecht niemals für beide vereinigte Gemeinden, sondern stets entweder nur für S. oder nur für K. ertheilt worden, wie dies aus den diesfalls geführten separaten Verzeichnissen nachweisbar ist. Nach § 3 der Gemeindeordnung habe der Trennung von bisher vereinigten Gemeinden auch eine vollständige Auseinandersetzung der Zuständigkeitsverhältnisse der Gemeindeangehörigen vorherzugehen und wenn darauf von den competenten Behörden vor der Bewilligung dieser Trennung der Gemeinden S. und K. nicht ausdrücklich gedrungen wurde, so sei es deßwegen geschehen, weil über die Angehörigen einer jeden dieser beiden Gemeinden besondere Verzeichnisse geführt wurden und daher über die Zuständigkeit der Einzelnen kein Zweifel sein konnte. Der § 4 des Heimatgesetzes bezüglich der Zuweisung der Heimatberechtigten im Falle der Trennung von Gemeinden könne nur dann maßgebend sein, wenn keine Vereinbarung diesfalls stattgefunden hat und könne somit bei dem Vorhandensein besonderer Verzeichnisse über die Gemeindeangehörigen von S. und jene von K. nicht zur Anwendung gelangen.

Das Ministerium des Innern hat unterm 15. Dec 1871, Z. 15.464 in Bestätigung der Statthalterei-Entscheidung den Recurs des Stadtrathes in S. aus den in jener Entscheidung angeführten Gründen zurückgewiesen.

Die der Ministerial-Entscheidung zu Grunde gelegten Motive waren: Joseph B. muß ungeachtet der in dem Decrete des S.'er Stadtrathes vom 31. October 1857 stattgefundenen Beschränkung des Gemeindeverbandes auf den Ort K. nach § 12 lit. a. des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 die Angehörigkeit in der ganzen damals vereinigten Ortsgemeinde S.-K. erworben haben. Denn der diese Bestimmung enthaltende erste Abschnitt des Heimatsgesetzes handelt von der Ortsgemeinde als der politischen Gemeinde. Und wenn aber auch nach den Bestimmungen dieses Gesetzes noch ein Zweifel über den Umfang des

verliehenen Heimatsrechtes hätte obwalten können, so wäre jedenfalls nach Gesetzwerdung der Bestimmung des § 34 der Gemeindeordnung vom 24. April 1859 die ursprünglich nur für den Ort K. ausgesprochene Zuständigkeit auf den ganzen Umfang der Gemeindegemarkung der Ortsgemeinde S.-K. von selbst ausgedehnt worden.

Der Umstand ferner, daß der Stadtrath von S. als Vertretung der früher vereinigten Gemeinden S.-K. gegen die gesetzlichen Bestimmungen nur für S. oder nur für K. Heimatzuständigkeit ertheilte und die diesfälligen Gemeindeangehörigen in für beide Orte abgesonderten Verzeichnissen in Evidenz hielt, kann als eine Auseinandersetzung der Zuständigkeitsverhältnisse der Gemeindeangehörigen vor der Trennung der beiden Orte in selbstständige Ortsgemeinden nach § 3 der Gemeindeordnung nicht angesehen werden. Kl.

Notizen.

(Zur Frage der Praxis der pensionirten Militär-Patrone der Chirurgie.) Das k. k. Staatsministerium hat laut Erlasses vom 13. Februar 1862, Z. 95, über Ansinnen des k. k. Kriegsministeriums zum Behufe besserer Subsistenz für befähigte und verdienstvolle Militär-Wundärzte zu bestimmen gefunden, daß pensionirte Militär-Patrone der Chirurgie (Ober-Wundärzte und Unterärzte) zur Ausübung der wundärztlichen, beziehungsweise ärztlichen Civil-Praxis an einem bestimmten Orte nicht des Besitzes eines chirurgischen Gewerbes oder des Genusses einer Bestallung oder eines Gehaltes bedürfen, sondern nur die Ertheilung einer einfachen Concession zur gedachten Praxis von Seite der Landesstelle nothwendig haben und daß diese Concession mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit oder doch Zweckmäßigkeit der Niederlassung eines Chirurgen allein oder neben anderen Sanitätspersonen an dem fraglichen Orte und mit thunlichster Berücksichtigung der Befähigung und Verdienstlichkeit des Concessionswerbers zu ertheilen ist.

(Versehpferdbeiträge.) Versehpferdbeiträge werden nach den bestehenden Directiven kränklichen Seelsorgern in ausgedehnten Pfarren und dann bewilliget, wenn an dieser Station ein Kaplan systemisirt ist, wegen Priestermangel aber keiner angestellt werden kann.

Verordnungen.

Verordnung des Finanzministeriums vom 31. Jänner 1872, betreffend die Behandlung der zu Geschäftscautionen gewidmeten Staatsschuldverschreibungen auf Ueberbringer, wenn sie für länger als auf die Dauer eines Jahres erlegt werden.

Im Vernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels, des Ackerbaues, für Cultus und Unterricht, dann für Landesvertheidigung wird verordnet:

Auf Ueberbringer lautende Staatsschuldverschreibungen, welche als Cautionen für vertragsmäßige Lieferungen und Leistungen an die Staatsverwaltung (Geschäftscautionen) gewidmet werden, können, wenn die bezüglichen Verträge auch auf länger als auf die Dauer Eines Jahres abgeschlossen werden, von nun an auch für die ganze Dauer des Vertrages ohne förmliche Vinculirung bei den betheiligten Cassen aufbewahrt werden.

Hiemit wird das Hofkammerdecret vom 13. August 1830 (niederösterreichische Provinzial-Gesetzsammlung Band 12, Seite 533) aufgehoben und das Hofkammerdecret vom 20. Februar 1836 (politische Gesetzsammlung Band 64, Seite 395) abgeändert.

Das für den einjährigen Cautionserlag bestehende Verfahren ist somit auch auf die Geschäftscautionen, die für länger als ein Jahr erlegt werden, anzuwenden.

Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 22. April 1871, Z. 4143, betreffend Gewährung einer Abfertigung an pensionirte oder mit Ruhegenuß begnadete Staatsdiener

Nach § 3 der kaiserl. Verordnung vom 9. December 1866, Nr. 157 R. G. Bl., kann den in den Ruhestand tretenden Staatsbeamten und pensionsfähigen Dienern, insoferne sie dem ihnen normalmäßig gebührenden dauernden Ruhegenusse eine Abfertigung vorziehen sollten, dieselbe mit dem zweijährigen Betrage ihres zuletzt bezogenen anrechenbaren Activitätsgenusses gegen Beobachtung der in dem citirten Paragraphe vorgeschriebenen Bedingungen bewilligt werden.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, ob einem bereits zeitlich oder bleibend pensionirten und mit einer dauernden Ruhegebühr betheilten Staatsdiener, wenn er nachträglich unter Berufung auf den § 3 der kais. Verordnung vom 9. December 1866 um die Gewährung der Abfertigung anstatt des ihm bewilligten Ruhegenusses bitten sollte, diese Abfertigung noch angewiesen werden kann, wurde von Seite des k. k. Finanzministeriums sämmtlichen unterstehenden Finanzlandesbehörden bedeutet, daß die willfahrende Erledigung eines derartigen, von einem erst nach Emanirung der kais. Verordnung vom 9. December 1866 pensionirten Staatsdiener eingebrachten Gesuches von Seite der zur Bewilligung der diesfälligen Ruhegebühr oder Abfertigung nach Maßgabe des bestehenden Wirkungskreises berufenen Administrationsstelle im Vernehmen mit der competenten Finanzbehörde und zwar gegen sogleichen Abzug der bereits bezogenen Ruhegebührsraten und etwaigen Aerarialersätze, insoferne keinem Anstande unterliegt, als von dem Bittsteller sämmtliche diesfalls vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt werden.

Hierüber wird für den Fall als auf den Ruhegenuß dieses Staatsdieners mittlerweile durch Verbot, Vormerkung oder Execution seitens anderer Personen Rechte erlangt worden sein sollten, bemerkt, daß wenn die Gewährung des diesfälligen Gesuches in sonstiger Beziehung keinem Bedenken unterliegt, zur Sicherung des Aerars vor einer eventuellen Haftungspflicht nach vorher zu diesem Zwecke eingeholter Zustimmung des Bittstellers die erst nach Abgabe dieser Zustimmung zu bewilligende Abfertigung mit jenem Betrage, welcher nach Abzug der von dem Gesuchsteller seit dem Zeitpunkte seiner Versetzung in den Ruhestand schon bezogenen Ruhegebührsraten und etwaigen Aerarialersätze noch erübrigt, gemäß § 1426 a. b. G. B. zu Gerichtshanden zu erlegen und hievon den Gläubigern, welche bereits auf die Pension Rechte erworben haben, zur Wahrung und eventuellen Geltendmachung ihrer Ansprüche Kenntniß zu geben ist. Von diesem gerichtlichen Erlage hat nur dann eine Ausnahme stattzufinden, wenn der betheiligte Pensionist sogleich bei Einbringung seines diesfälligen Gesuches das Einverständniß aller auf seinen Ruhegehalt vorgemerkten Gläubiger mit der von ihm gestellten Bitte nachweist, oder wenn derselbe erklärt, daß aus dem Betrage der ihm gebührenden Abfertigung vorerst die Gläubiger mit ihren Ansprüchen befriedigt und ihm bloß der sonach noch erübrigende Rest ausbezahlt werde. Hievon wird mit dem Beifügen Kenntniß gegeben, daß die Anweisung der Abfertigung in den hier in Rede stehenden Fällen im Sinne des Finanzministerialerlasses vom 26. März 1869 Z. 5300 (Verordnungsblatt Nr. 12, pag. 71), dem Ressort der Finanzbehörden vorbehalten wurde, und ist im Falle einer im dortigen Wirkungskreise gelegenen Bewilligung eines von einem pensionirten Staatsdiener nachträglich erbetenen Abfertigungsbetrages in Bezug auf dessen Gewährung und Anweisung ein analoger Vorgang zu beobachten.

Personalien.

Se. Majestät haben dem in den Ruhestand übertretenden Oberfinanzrathe und Director des Central-Tax- und Gebührenbemessungsamtes in Wien Eduard Hirsch die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Se. Majestät haben den Oberfinanzrath der n. ö. Finanz-Landes-Direction Georg Zimmermann zum Director des Central-Tax- und Gebührenbemessungsamtes in Wien ernannt.

Se. Majestät haben dem Bezirksarzte Dr. Anton Werle den Titel eines kais. Rathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Telegraphenamtsleiter in Görz, Official Cajetan Fasanotti den Titel und Charakter eines Telegraphenamts-Verwalters verliehen.

Der Finanzminister hat die bei der Staatscentralcasse erledigte Controlorsstelle dem Cassier dieser Casse Friedrich Kautzky verliehen.

Der Handelsminister hat den Dr. Joseph Slade und den Dr. Benedict Zabro zu Ingenieuren II. Cl. bei der k. k. Seebehörde in Triest ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den im Ministerium des Innern in Verwendung stehenden Bezirkscommissär Dr. Arthur Grafen Enzenberg zum Ministerialconcipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Erledigungen.

Amtspracticantenstelle, unentgeltliche, bei der Lotto-Gefälls-Direction in Wien bis 15. April. (Amtsbl. Nr. 67.)

Beamtenstellen beim Hauptzollamte in Wien: Oberamtscontrolorsstellen mit 1800 fl., 1600 fl und 1500 fl. und dem Quartiergelde von 250 fl. jährlich, ferner die Magazinsverwaltersstelle mit 1400 fl. Jahresgehalt und Naturalwohnung; dann Oberamts-Cassiersstellen mit 1100 fl. und 1000 fl. und je 200 fl. jährl. Quartiergeld; weiters: Oberamts-Officialsstellen und zwar mit 1200 fl. und 1100 fl. und je 200 fl. jährl. Quartiergeld; je 2 Oberamts-Officialsstellen mit 1000 fl. und 900 fl. und dem Quartiergelde jährl. 200 fl.; sodann 11 Zollamts-Officialsstellen mit 800 fl. oder 700 fl. und je 150 fl. Quartiergeld. Endlich mehrere Zollamtsassistentenstellen mit 600 fl. oder 500 fl. und je 120 fl. Quartiergeld, bis 15. April. (Amtsbl. Nr. 68.)

Zweite Hausarztesstelle für die Wiener Versorgungsanstalt zu Ybbs in N. Oe. mit 900 fl. Jahresgehalt sammt Naturalwohnung, bis 15. April. (Amtsbl. Nr. 69.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.